Beilage zum Amts- und Intelligenz-Blatt Nro. 56.

Freitag den 13. Juli 1849.

Württembergische Chronik.

Effringen, den 13. Juli. Von der am lezten Montag in Nordorf stattgehabten Versammlung zur vertraulichen Besprechung über die Wahl eines Abgeordneten wurde ich beauftragt, mich persönlich bei Herrn Staatsrath Römer in Stuttgart zu erkundigen, ob er eine Wahl, falls der Oberamtsbezirk Nagold ihn wähle, annehmen würde. Mit einer Vollmacht von der Versammlung versehen, verfügte ich mich am Dienstag nach Stuttgart und traf Herrn Staatsrath Römer zu Hause. Nachdem ich den mir ertheilten Auftrag vorgebracht und um Antwort bat, sagte der Herr Staatsrath, daß er vorher mit Herrn Geigle reden müsse, ehe er sich aussprechen könne, er wolle mir aber noch vor nächstem Montag eine schriftliche Antwort ertheilen.

Diesen Vormittag erhielt ich nun durch einen Extraboten von Nagold nachstehendes Schreiben, welches ich sogleich, dem Wunsche des Herrn Staatsraths gemäß, der Oeffentlichkeit übergebe. Es lautet wörtlich wie folgt:

Stuttgart, den 12. Juli.

Geehrter Herr Schultheiß!

Meinem Versprechen gemäß ertheile ich Ihnen noch vor dem nächsten Montag eine Antwort auf den mir gemachten ehrenvollen Antrag, auf dem bevorstehenden verfassungsrevidirenden Landtag den Oberamtsbezirk Nagold zu vertreten. Sie erinnern sich, daß ich Sie schon im Laufe unserer mündlichen Unterredung darauf aufmerksam gemacht habe, wie mir kein besonderer Grund vorhanden zu seyn scheine, dem bisherigen Abgeordneten für den Bezirk Nagold, Herrn Geigle, das Vertrauen des Bezirks zu entziehen, und wie mir der demselben gemachte Vorwurf, er habe seine politische Farbe gewechselt, nicht begründet zu seyn scheine, weil die Trennung des genannten Abgeordneten von der radikalen Partei in dem Benehmen der lezteren seit der Reutlinger Volksversammlung einen sehr natürlichen Erklärungsgrund finden dürfte.

Da ich nun von Herrn Geigle gehört habe, daß er eine Wahl, wenn sie auf ihn fiele, in Nagold annehmen würde, da ich ihn für einen ehrlichen, verständigen, freigesinnten, sich jedoch nicht überstürzenden Mann halte, und da ich, wenn ich eine Wahl annehmen will, vielleicht auch in einem andern Bezirke gewählt werden kann, so glaube ich Herrn Geigle um so weniger in den Weg treten zu dürfen, als ja ohnedem jeder Abgeordnete das ganze Land vertritt, und als ich in der Eigenschaft als Landes-Abgeordneter dem Bezirke Nagold eben so nützlich seyn kann, wie wenn ich der von ihm gewählte Abgeordnete wäre.

Hat daher Herr Geigle irgend Hoffnung, gewählt zu werden, so leiste ich auf den mir gemachten Antrag Verzicht, bin aber für das mir geschenkte höchst ehrenvolle Vertrauen eben so dankbar, wie wenn die Wahl Nagolds wirklich auf mich gefallen wäre.

Indem ich Sie ersuche, die geehrten Männer, welche mir ihre Stimmen zugedacht haben, von Vorstehendem in Kenntniß setzen zu wollen, bin ich Hochachtungsvoll

Ihr ergebener F. Römer.

War ich und mit mir Viele schon vorher überzeugt, daß Geigle unserm Bezirk als Abgeordneter wohl anstehe, so hat mich die Unterredung mit Herrn Staatsrath Römer und dessen obiges Schreiben nur noch mehr in meiner Wahl bestärkt und ich rufe allen Bezirks-Angehörigen zu: Wählet Geigle, er ist der rechte Mann, er ist ohne Menschenfurcht, frei in seinen Aeußerungen und ohne allen und jeden Eigennutz. Schultheiß Seeger.

Tages-Neuigkeiten.

Kuppenheim bei Rastatt, den 11. Juli. Eine zweimalige Beschießung und ein mißglückter Ausfall, bei welchem es auf ein Durchschlagen nach dem Gebirge abgesehen schien, haben in der Stimmung der Rastatter Besatzung eine Aenderung bewirkt, vielleicht auch der bereits eingetretene Mangel, wie es denn bereits in der Stadt seit 8 Tagen gänzlich an Salz mangelt. Gestern erschien unvermuthet ein Parlamentär in dem hiesigen Hauptquartier und bot Uebergabe des Platzes an unter der Bedingung des freien Abzuges. Natürlich konnte hierauf nicht eingegangen werden, doch dürften annehmbarere Bedingungen bald gestellt werden.

Karlsruhe, den 9. Juli. In Rastatt soll es sehr traurig aussehen. Es fehlt an Salz und frischem Viehfutter, weßwegen sie Alles schlachten müssen und doch wegen Mangels des erstern das Fleisch nicht genießbar erhalten können. Man hat vorgestern Nacht in der Festung selbst schießen hören; die Soldaten fangen also schon unter einander an. Deserteurs und Gefangene entwerfen schreckliche Schilderungen. Mit Pulver ist die Besatzung indessen sehr reichlich versehen. Fällt ein Schuß von den Preußen, so beantworten die Badenser ihn dreifach oder vierfach. Die Ausreißer rutschen mit Lebensgefahr die Wände herab, um nur der entsetzlichen Noth zu entgehen.

Das Zehntablösungs-Gesetz.

Zweiter Abschnitt.

Ausmittlung des Ablösungs-Kapitals.

Art. 8. Zur Ausmittlung des jährlichen Reinertrags des Zehnten, in dessen sechszehnfachem Betrage das Ablösungs-Kapital besteht, wird zuvörderst der Rohertrag desselben, nach dem Durchschnitt der achtzehn Jahre 1830 bis 1847, bestimmt. Als Quelle für die Erhebung des Ertrags dieser Jahre dienen die vorhandenen urkundlichen Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge u. s. w.), für die Jahrgänge, aus welchem solche Nachweisungen fehlen, tritt Schätzung des Ertrags ein. Dieselbe tritt auch zur Erhebung des Rohertrags von Feldern ein, welche nur einige Jahre nach einander angebaut werden, hierauf aber wieder eine Reihe von Jahren unbebaut bleiben. Erweiterungen oder Einschränkungen des Zehntfeldes, welche im Laufe der achtzehnjährigen Periode durch Neubruch oder gänzliches Aufgeben der Kultur herbeigeführt wurden, sind in der Art zu beachten, daß ersteren Falls, sofern nicht die betreffenden Grundstücke unter die Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 1848 fallen, für die Jahre, in welchen die Zehnterhebung noch nicht stattfand, ein durch Schätzung zu bestimmender Zehntertrag in die Durchschnittsberech-

nung aufgenommen, andernfalls der Ertrag der außer Kultur gesezten Felder außer Berechnung gelassen wird. Ein Jahr, in welchem der Zehnte in Geld entrichtet wurde, wohin jedoch der Fall der Auslösung eines festgesezten Früchte-Quantums in Geld nicht zu rechnen ist, wird als ein solches angesehen, aus welchem die urkundliche Nachweisung des Rohertrags mangelt. Wenn jedoch der Zehnte von Gegenständen, welche in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 nicht namentlich aufgeführt sind (vergl. den lezten Absatz dieses Artikels), während der Durchschnittsperiode nicht in Natur, sondern in Geld in der Art erhoben wurde, daß nicht der Naturalertrag, sondern nur die Geldeinnahme bekannt ist, so ist aus dieser der achtzehnjährige Durchschnitt zu berechnen und der Ablösung zu Grund zu legen. Zu Ausmittlung des Werths der Kartoffeln sind, wenn derselbe nach einem Durchschnitt der örtlichen Preise zu bestimmen ist (vergl. Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848), diese Preise nach einem Durchschnitte der 12 Jahre 1833 bis 1844 zu berechnen. In allen Fällen aber, in welchen statt der Naturalleistung ein veränderlicher Geldbetrag gereicht worden ist, ist solcher der Ablösung zu Grund zu legen.

Art. 9. Von dem Geldwerthe des jährlichen Rohertrags, der nach den in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 mit Ausnahme des vorlezten Absatzes dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen veranschlagt wird (vergl. jedoch Art. 8, Abs. 2), kommen zur Ermittlung des Reinertrags in Abzug: 1) die Bezugskosten, namentlich: a) die von den Berechtigten in der Durchschnittsperiode aufgewendeten Kosten der Flur- und Felder-Beschreibungen und der Selbsteinsammlung des Zehnten, oder, wenn derselbe verpachtet war, der Abschätzung und Verleihung, soweit die lezteren Kosten nicht von den Pachtern zu bezahlen waren. Zu den Kosten des Selbsteinsammelns gehört insbesondere der Aufwand auf das Auszählen, Einführen und Ausdreschen, so wie auf die Lieferung und das Aufschütten auf die Kasten, oder bei dem Wein auf das Auspressen des nach Raubem erhobenen Zehnten (vergl. hienach lit. b. und Art. 10, Ziffer 3), desgleichen auf die Anschaffung und Unterhaltung der zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften. Hiebei ist auch der Werth der etwa verwendeten Frohndienste nach Maaßgabe der bestehenden Normen in Rechnung zu nehmen. b) Der Aufwand des Berechtigten auf Zehntscheuern und Zehntkeltern, oder der die Benutzung eigener derartiger Lokale vertretende Miethzins. Jener Aufwand besteht in dem vierprocentigen Interesse des Kaufwerths der Gebäude und dem mittleren Betrag der jährlichen Kosten ihrer Unterhaltung, einschließlich der bezahlten Brand-Versicherungs-Beitrage. Wurden jedoch die genannten Gebäude nur während eines Theils der Durchschnitts-Periode von dem Zehntberechtigten mittelbar oder unmittelbar zum Zehntbezuge benüzt, so ist blos für diejenigen Jahre, innerhalb welcher jene Benützung stattfand, von dem Rohertrage ein entsprechender Abzug zu machen. Sind die Gebäude noch für weitere Zwecke als für die Einsammlung des abzulösenden Zehnten bestimmt, so wird nur der dem lezteren Zwecke entsprechende Theil des Aufwandes in Abzug gebracht. 2) Die durch eine Verminderung oder Beschädigung des Rohertrags veranlaßten Nachlasse. 3) Die Gegenleistungen des Berechtigten. Sind unter den Abzügen Naturalien begriffen, so werden sie nach den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 zu Geld angeschlagen. Soweit die Bestimmung des Rohertrags des Zehnten der Schätzung anheimfällt (Art. 8), wird ebendieselbe auch zur Bemessung der Bezugskosten (oben Ziff. 1) angewendet. Im Uebrigen ist der Betrag der Abzüge zwar zunächst aus den vorhandenen urkundlichen Nachweisungen zu erheben, jedoch wo diese fehlen, oder eine Unrichtigkeit enthalten, durch Schätzung zu ergänzen oder zu berichtigen, durch welche auch der Gebäudewerth und der Betrag ihrer Unterhaltungskosten (oben Ziff. 1, Lit. b.) bestimmt wird.

Art. 10. Wenn dem Zehnt-Berechtigten gegen die Pflichtigen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer von ihnen zu benützenden Kelter obliegt, oder wenn der von dem Zehnt-Berechtigten unterhaltenen Kelter ein Bannrecht gegen die Pflichtigen zusteht, so ist die Beseitigung dieser Verhältnisse mit der Ablösung des Zehnten in folgender Weise zu verbinden. 1) Es wird a) der durchschnittliche jährliche Aufwand, welchen die Unterhaltung der Kelterngebäude und des Kelternwerks, der Keltern-Betrieb und die etwaige Benützung der Kelter für sonstige Zwecke dem Keltern-Besitzer verursacht, so wie andererseits b) der durchschnittliche Jahresertrag, den er von dem Kelternbetrieb und der etwaigen sonstigen Benützung der Kelter bezogen hat, nach den Bestimmungen der Art. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und ein bei der Vergleichung beider Summen sich ergebender Ueberschuß des Aufwandes zu a den nach Art. 9 von dem Rohertrag des Zehnten abzuziehenden Bezugskosten, ein Ueberschuß des Ertrags zu b aber dem abzulösenden Reinertrag des Zehnten hinzugezählt. 2) In Folge dessen geht mit der endgültigen Festsetzung des Ablösungs-Kapitals das Eigenthum der Kelter mit den auf derselben ruhenden Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen an die Besitzer der bisher zehntpflichtigen Weinberge über, wobei jedoch dem Berechtigten, wenn er die Kelter bisher für die Zubereitung eigenen Weinerzeugnisses oder den Bezug noch anderer als der abgelösten Weingefälle benüzt hat, diese Benützung gegen den bei der Ertrags-Berechnung zu Ziff. 1, b dießfalls in Anschlag genommenen Lohn oder Nutzen vorbehalten bleibt. 3) Eine besondere Berechnung des Aufwandes des Zehnt-Berechtigten auf die Auskelterung seines Zehnt-Ertrags (Art. 9, lit. a und b) findet da, wo auf die betreffende Kelter die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 1 und 2 zur Anwendung kommen, nicht statt.

Art. 11. Steht im Falle des Art. 10 der Kelter ein Bannrecht gegen nicht zehntpflichtige Weinberg-Besitzer zu, so wird die Aufhebung dieses Bannrechts, getrennt von dem derselben Kelter etwa gegen die zehntpflichtigen Weinbergs-Besitzer zukommenden gleichen Rechte, nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni d. J. (Reg.-Blatt S. 159 ff.) über die Aufhebung der Bannrechte behandelt. Die nach diesen Bestimmungen für dasselbe zu leistende Entschädigung fällt dem bisherigen Keltern-Besitzer zu, wogegen bei der in Art. 10, Ziff. 1 angeordneten Berechnung sowohl von dem Aufwand auf die Kelter, als von dem Ertrage derselben ein dem bisherigen Antheil der nicht zehntpflichtigen Bannkunden an der Benützung der Kelter entsprechender Abzug zu machen ist.

Art. 12. Wenn mindestens der zehnte Theil der Weinberge des bisherigen Bezirks einer unter die Bestimmung des Art. 10 fallenden Kelter im Besitze des Zehnt-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Berechtigten sich befindet, so kann derselbe für die Dauer dieses Verhältnisses die Beibehaltung der Kelter im Weg einer Ausnahme von den in Art. 10, zu Ziff. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ansprechen, jedoch muß dieser Anspruch, um wirksam zu seyn, vor der endgültigen Festsetzung des Ablösungs-Kapitals erhoben werden. In einem solchen Falle unterliegt die Aufhebung einer dem ablösenden Zehntpflichtigen obliegenden Bannpflicht gegen die im Besitze des Zehnt-Berechtigten bleibende Kelter den allgemeinen Bestimmungen über Aufhebung der Bannrechte, dagegen sind die Zehntpflichtigen, wenn ihnen ein Recht auf die Benützung der Kelter ohne eine Verbindlichkeit hiezu zusteht, und wenn sie auf dieses Recht verzichten wollen, zu verlangen berechtigt, daß der ihrem Antheil an der Benützung der Kelter entsprechende Theil des oben in Art. 10, Ziff. 1 bemerkten jährlichen Aufwandes auf die Kelter und des vierprocentigen Jahreszinses aus dem Kaufwerthe des Keltern-Gebäudes und Keltern-Inventars mit der aus ihrem Benutzungs-Antheil für den Keltern-Besitzer entstandenen Einnahme verglichen, und ein sich ergebender Ueberschuß auf der Seite des Aufwandes als eine Gegenleistung des Zehnt-Berechtigten von dem Rohertrag des von ihnen abzulösenden Zehnten abgezogen werde. Als Kaufswerth des Keltern-Gebäudes wird hiebei der ihm unabhängig von dem Keltern-Betrieb zukommende Werth berechnet.

Art. 13. Die Bestimmungen des Art. 10 finden auch auf Keltern von Zehnt-Berechtigten Anwendung, bei welchen zwar das Daseyn eines der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Rechtsverhältnisse nicht nachgewiesen ist, die aber bis daher ausschließlich zum Auskeltern des Wein-Erzeugnisses der ablösenden Zehntpflichtigen mit oder ohne den Zehnt-Einzug des Berechtigten von denselben benützt worden sind. (Fortsetzung folgt.)

Ein glückliches Abenteuer.

Ich brachte das Jahr 1827 in Aix in der Provence zu — es war eine Verbannung. Ich lebte sehr zurückgezogen, ging wenig oder gar nicht in die Welt, erheiterte meine Muse mit Studieren und manchmal mit Träumen über Vergangenheit und Zukunft, mit denen man das unruhige Herz beschwichtigt.

Während des Winters machte ich alle Abende einen Spaziergang. Bald nahm ich meinen Weg durch die Stadt, bisweilen wählte ich den die Stadt umgebenden Wall, manchmal verfolgte ich aufs Gerathewohl Fußsteige, die mich weit ins Feld hinausführten. Diese einsamen Spaziergänge waren meine liebste Unterhaltung, und nur unüberwindliche Hindernisse konnten mich davon abhalten. Regen und Schnee waren nicht hinreichend, um mich zu vermögen, diese sentimentalen Streifzüge einzustellen.

Wenn ich so umherschleuderte, gefiel ich mir in dem Bestreben, alle Erinnerungen hervorzurufen; denn in seinem 20sten Jahre hat man schon alte Erinnerungen und eine unersetzliche Vergangenheit. Die erste Liebe ist schon gewesen, man hat den Wermuth der Täuschungen einer jugendlichen Einbildungskraft schon gekostet — man hat schon einen Satz im Spiele des Lebens verloren, man kann hinter sich blicken.

Auf diesen nächtlichen Wanderungen begleitete mich stets ein phantastisches Wesen, ein Traumbild zwar, aber ich tauschte alle Ideen meines tollen Kopfes, alle Empfindungen meines thörichten Herzens mit diesem treuen Freunde aus, und nicht ohne daß mich die Sehnsucht anwandelte, dieser Vertraute möchte kein wesenloses Phantom seyn.

An einem Abende, es war im Februar, ging ich langsam einem Stadtthore zu, um auf dem Walle mich zu ergehen. Um mich gegen Wind und Kälte zu schützen, hatte ich den Hut tief in die Stirne gedrückt, und den Kragen meines Mantels über die Ohren gezogen, und dieser Kragen hatte nach der damaligen Mode einen weiten Ueberschlag, der ebenfalls sorgfältig geschlossen war. Das schlechte Wetter und die Abendstunde hatten die Straße verödet, durch die ich ging; ich begegnete keiner Seele und konnte meinen Träumereien ungestört nachhängen, als ich plötzlich vernahm, wie ein Paar Schritte hinter mir eine Hausthüre geöffnet und vorsichtig wieder zugemacht wurde, und unmittelbar darauf empfand ich, daß ein zarter Arm sich in den meinigen legte.

Kein Zweifel, es war ein Frauenzimmer, eingehüllt in einen Pelz, dessen Kapuze ihre Züge verbarg, aber der Schmelz ihrer Stimme schien anzudeuten, daß sie jung sey, als sie mit unnachahmlicher Anmuth sagte: Sie haben heute lange auf sich warten lassen

Es würde ganz überflüssig seyn, meine Ueberraschung zu schildern. In dem Augenblicke, wo der geheime Wunsch in mir aufsteigt, das Traumbild meiner Einbildungskraft sich in ein wirkliches Wesen verwandeln zu sehen, fühle ich meinen Arm von einer lieblichen Frauenhand gedrückt, und die Holde wandelt neben mir und geht, wohin ich sie führe, — wird man da nicht versucht, an Zauberei zu glauben?

Hiezu kam noch, daß diese Straße eine der schönsten der Stadt, durchgängig von den besten Familien bewohnt, und das Haus, aus welchem die Dame so geheimnißvoll und eilig geschlüpft, war eines der elegantesten — ein entehrender Verdacht war hier gar nicht möglich.

Unglücklicherweise war vorauszusetzen, daß die Täuschung nicht lange dauern konnte, denn die wenigen Worte die sie gesprochen, zeigten deutlich, daß sie sich in der Person geirrt. Betrogen von der Ungeduld, mit welcher sie gewartet, hatte sie mich für einen Andern gehalten — nichts konnte natürlicher seyn, denn in einem großen Mantel, der Gestalt und Gesicht verhüllt, sehen alle Leute sich ähnlich, und bei Nacht sind alle Katzen grau.

Die Redlichkeit forderte nun allerdings, das junge Frauenzimmer aufzuklären, aber in etwas wollte ich doch die Gelegenheit zu meinem Vortheile benützen, um wenigstens die zu sehen und kennen zu lernen, der ich eine so angenehme Bewegung verdankte, mit dem festen Vorsatze, keinen Preis auf meine Verschwiegenheit zu setzen, wie dies einem Ehrenmanne ziemt.

Wir waren am Ende der Straße, am Stadtthore, in welchem eine Laterne vom Winde hin und hergeschleudert wurde, so daß ein Lichtstrahl auf ihr Gesicht fiel, das eben gegen mich gekehrt war. Ein entzückendes Gesichtchen, das ich irgendwo, in der Kirche oder auf einem Ball, gesehen hatte, aber ihren Namen kannte ich noch nicht.

Dieses schöne Antlitz gab meinen Grundsätzen den Gnadenstoß, ich fing an, mit meinem Gewissen zu unterhandeln, und machte die Bemerkung, daß ich schon hundert Schritte und mehr mit ihr gegangen sey, daß ich folglich das Verdienst eines augenblicklichen und uneigen-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

nützigen Edelmuths bereits verscherzt hatte, und einige Minuten noch mein Unrecht nur unbedeutend vergrößere. Wir waren auf dem Spaziergange am Walle.

Hier pfiff der Wind noch schneidender, wie in der Stadt und meine schöne Begleiterin drangte sich, vor Frost bebend, mit einer süßen Hingebung an mich, daß alles Blut mir zu meinem Herzen drang.

Hast Du mir gar nichts zu sagen, Friedrich! Der Name brachte mich einigermaßen zur Besinnung, denn es war nicht der meine, und der Umstand betrubend, daß diese schmeichelnden Worte nicht mir galten. Meine Verlegenheit war groß, denn vermummt konnte ich wohl dem glücklichen Friedrich ähnlich sehen, aber die Stimme mußte mich doch nothwendig verrathen und wohl verdiente Vorwürfe hatte ich dann erdulden müssen?

Man glaubt mich bei meiner Tante, wie alle Montage, fuhr sie fort; wir haben eine volle Stunde Zeit.

Sehr gut antwortete ich mit leiser, zitternder Stimme — aber mein Organ war unbegreiflicherweise eben so glücklich, als meine Gestalt.

Wir können also zu Dir hingehen, meinte sie.

Hier verließ mich die Geistesgegenwart ganzlich, da ich aber doch etwas antworten mußte, so sagte ich lakonisch: Unmöglich.

Ich erwartete nun nichts gewisser, als daß sie die Gründe dieser Unmöglichkeit wissen wollte, sie zog mich aber aus der Verlegenheit. Noch immer derselben Ursache wegen? fragte sie.

Ja, antwortete ich etwas muthiger.

Nun wohl, so wollen wir thun, wie vorigen Montag.

Allerdings.

Sie drückte mir den Arm mit mehr Innigkeit, als vorher; war das wohl bei der Erinnerung an den vorigen Montag?

Ich begriff nun freilich, daß ich zu weit gegangen, und daß es Pflicht sey, der Sache ein Ende zu machen. Aber wie das anfangen, ohne sie zu beleidigen? Ich war ihr alle Schonung schuldig, und sann vergebens, wie ich auf die geschickteste Weise meinen Ruckzug bewerkstelligen könne. Sie ließ mich nicht lange diesen Betrachtungen nachhangen.

Friedrich, ich habe Dir nun über zwei Sachen Vorwürfe zu machen.

Ich bezeugte meine Verwunderung mit möglicher Vorsicht.

Erstens beklagt sich mein Mann, daß Du uns so selten besuchst.

Darüber lachten wir Beide herzlich.

Zweitens, fuhr sie fort, muß ich mich ernstlich über die Art und Weise beklagen, wie Du Dich in Gesellschaft betragst.

Ich war überaus neugierig, etwas über meine schlechte Aufführung zu erfahren.

Hast Du mich nicht vorigen Donnerstag beim Unterpräfekten alle Augenblicke zum Tanz aufgefordert? ich bitte Dich, Friedrich, wie unvorsichtig! Du mußt doch bedenken, daß ich wohl den Muth habe, Dir einen Tanz auszuschlagen, daß ich es aber nachher nicht über mein Herz gewinnen kann, Deinen Bitten zu widerstehen. Und was ist die Folge davon? man beobachtet uns vielleicht schon, unsere Sicherheit geht verloren; wir müssen immer auf der Hut seyn, jede Gelegenheit kann uns verrathen. Friedrich! Diese Sitten-Predigt langweilt Dich — aber denke, daß wenn mein Mann von unsrem Verhältniß eine Ahnung bekommt, so reist er gleich mit mir ab. Sey darum künftig vorsichtiger und empfange hiermit meine Vergebung für die begangenen Sunden.

Götter — eine Umarmung, wohl gar einen Kuß! Jede zarte Rucksicht gebot, es noch weiter zu treiben, und dann war es ja gar nicht möglich, daß die Tauschung bei einer so nahen Berubrung fortdauern könne. Doch es blieb mir nicht die Zeit eine Wahl zu treffen, denn, ohne daß ich wußte, wie es geschah, schlangen sich meine Arme um ihren Nacken, und ein Kuß berührte meine Lippen.

Ich kenne Dich nicht! rief sie.

Dieses Wort machte das Blut in meinen Adern erstarren; wenn man sich schuldig fuhlt, erschrickt man über jede Kleinigkeit.

Ich kenne Dich nicht mehr, Du bist heute so kalt, Du, der sonst — —

Ich Unglückseliger! war es nicht genug, daß ich das liebende Weib betrog, sollte ich auch noch ihr Vertrauen auf den armen Friedrich vernichten? Nimmermehr; eines so schwarzen Verrathes war ich nicht fähig. Ich erwiderte ihre Liebkosungen ohne gerade behaupten zu wollen, daß es allein aus Pflichtgefühl geschah.

Wir waren schon eine geraume Zeit gegangen, und, entweder weil sie müde, oder es vielleicht so ihr Gebrauch war, sezte sie sich auf eine Bank. Diese bot keinen besonders bequemen Sitz, und ich meinte, die Höflichkeit verlange, ihr den Mangel einer Rücklehne zu ersetzen, weßhalb ich den einen Arm um ihren Leib legte, damit sie sich anlehnen konnte, und ohne recht zu wissen, was ich anfangen sollte, ergriff ich mit der andern Hand die ihrige und spielte mit ihren Fingern, die mit Ringen geschmückt waren.

Es ist in der That ein wahres Glück, daß Du endlich daran denkst, versezte sie.

Ich versichere Dich, antwortete ich zaghaft, daß ich keinen Augenblick aufgehört habe, daran zu denken, und erschrak selbst uber meinen Muth, so viele Worte gesprochen zu haben.

Nein, nein, rief sie, nicht der da, das ist mein Trauring.

Sie steckte mir nun einen Ring an den Finger mit den Worten: Hier ist der Ring, den du gewunscht hast; im Innern findest Du mein Haar und unsre Namenszüge. Zur Belohnung verlange ich, daß Du mir die Romanze singen sollst, die Du für mich gemacht hast.

Jezt war es aus, an dieser Klippe mußte mein bis jezt unbegreifliches Glück scheitern, es war nicht anders möglich.

Meine Verlegenheit stieg auf den höchsten Punkt, ich sah keinen Ausweg mehr — als es von allen Kirchthürmen der Stadt zehn Uhr schlug; um diese Zeit werden die Stadtthore geschlossen, wir mußten zurückkehren. Nachdem ich sie an ihr Haus gebracht, trennten wir uns mit der Verabredung, uns künftigen Montag wieder zu sehen, und sie ging in ihr Haus hinein.

Ich wollte mich eben entfernen, als ich Licht in den Fenstern zu ebener Erde bemerkte, da die Fensterladen offen und die Vorhänge nicht zugezogen waren, so konnte ich frei das Zimmer übersehen. Eben trat meine Begleiterin herein, machte ein Paar Schritte und blieb versteinert stehen. An einem Tische saß ihr Gemahl und spielte Piquet mit Friedrich!